

An die
Geschäftsführungen
unserer Mitgliedsunternehmen

24.11.2025
Fe/Sc

RS 45-2025

Geplante Strukturreform der NRW-Arbeitsgerichtsbarkeit – drohender Wegfall des Arbeitsgerichtsstandortes Minden

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie ggf. schon durch die lokale Presse mitbekommen haben, plant die NRW-Landesregierung eine Strukturreform der Arbeitsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen. Nach den derzeitigen Plänen steht ein Wegfall des Arbeitsgerichtsstandortes Minden zur Disposition (hierzu AGV-Pressespiegel unter www.agv-minden.de).

Hierzu gibt es ein sogenanntes „Diskussionspapier für den weiteren Beteiligungsprozess“ vom 12.11.2025 (Anlage 1), welches bezüglich der dort gemachten Vorschläge die Möglichkeit einer weiteren Beteiligung der betroffenen Akteure vorsieht. Von dieser weiteren Möglichkeit haben wir gemeinsam mit anderen Organisationen der Arbeitgeber, der Gewerkschaften sowie der Anwaltschaft unter unserer Federführung heute eine Eingabe an den NRW-Justizminister Dr. Benjamin Limbach sowie den Rechtsausschuss des Landtages gerichtet (s. Anlage 2 zu diesem Rundschreiben). Um dazu eine weitergehende Presseresonanz zu erreichen, haben wir heute zudem eine Pressemitteilung hierzu herausgegeben.

Selbstverständlich sind wir seit Beginn des Beteiligungs- und Erörterungsprozesses mit unseren hiesigen Landtags- und auch Bundestagsabgeordneten im intensiven Austausch, um diesen drohenden, massiven Standortnachteil für unsere Region Minden-Lübbecke abzuwenden. Dennoch macht es Sinn, zusätzlich in dieser Angelegenheit durch Sie bestehende persönliche Kontakte in den Landtag und zum Kabinett zu nutzen; insoweit sind Sie herzlich eingeladen – auch unter Verwendung der in der Eingabe gemachten Argumente – Ihre Netzwerkkontakte nach Düsseldorf im Sinne unserer Region und des Erhalts des Arbeitsgerichts Minden als Außenkammerstandort zu nutzen.

Am Arbeitsgericht Minden sind derzeit gut 60 ehrenamtliche Richterinnen und Richter tätig. Ganz überwiegend kommen diese aus vielen unserer Mitgliedsunternehmen; sowohl von Arbeitgeberseite aus der Geschäftsführung oder der Personalleitung als auch (in der Regel über die Personalvertretung vorgeschlagen) aus den Reihen Ihrer Beschäftigten bestellt. Diese ehrenamtliche Tätigkeit ist für die Unternehmen nicht nur mit besonderen Umständen wie insb. einzuplanende Fehlzeiten während der Verhandlungen verbunden, sondern hat auch den großen Vorteil für unsere gesamte Region, dass in den Kammerterminen neben der Fachkenntnis der hauptamtlichen Richter auch eine inzwischen seit Jahren gewachsene „Ortskenntnis“ der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bzgl. der besonderen Belange und Herausforderungen der hiesigen Arbeitgeber besteht. Diese Struktur dürfte verloren gehen, wenn zukünftig

die Attraktivität für dieses Ehrenamt durch die dann entstehenden weiten Wege nachlässt. Unter diesem Aspekt macht es für Unternehmen, die bislang ehrenamtliche Richter bestellen, sich auch diesbezüglich – ggf. sogar mit der Personalvertretung/dem Betriebsrat zusammen – an die bestehenden Netzwerkkontakte in Düsseldorf zu wenden.

Gern steht Ihnen der AGV-Geschäftsführer André M. Fechner hierzu für weitergehende Unterstützung und Informationen sowie für den persönlichen Austausch in dieser Angelegenheit zur Verfügung.

Dieses Rundschreiben können Sie auch über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort 45-2025) abrufen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team